

Merkblatt für subventionierte Tarife, falls keine Steuerrechnung vorliegt

Falls Sie einen subventionierten Tarif beanspruchen möchten, ist es notwendig, dass Sie Auskunft über ihre finanzielle Situation geben. Die Unterlagen sind vor Eintritt Ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder die Tagesstruktur einzureichen. Ohne Unterlagen wird der Maximaltarif verrechnet. Bitte beachten Sie, dass wir auch eine Vollmacht beziehungsweise Unterlagen Ihres Konkubinatspartners benötigen, falls Sie schon länger als zwei Jahre im Konkubinat leben.

Was benötigt die Betreuungseinrichtung, um den Tarif zu berechnen?

Sie unterzeichnen die Vollmacht, mit der Sie die Gemeindeverwaltung Pfungen beauftragen, die aktuellen definitiven oder die neuesten provisorischen Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt beim zuständigen Steueramt einzufordern. Mit der Unterschrift der Vollmacht ermächtigen Sie das Steueramt, die Auskünfte für die Ermittlung des Elternbeitrages zu erteilen. Diese Faktoren dürfen von den Bevollmächtigten nur zur Berechnung der Elternbeiträge für die bezogenen Dienstleistungen bei den Betreuungseinrichtungen verwendet werden.

Was wird bei der Simulation (gemäss EBR Pfungen § 3) oder Zuzug aus dem Ausland für die Tarifberechnung benötigt?

Sie reichen bei der Gemeindeverwaltung Pfungen folgende Unterlagen ein:

- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau, Konkubinatspartner), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule / Einkauf 2. Säule
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen
- Unterschriebene Vollmacht

Wie gehen Sie vor bei Änderungen Ihrer finanziellen Situation?

Eine Neuberechnung des Tarifs erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändert (vgl. §18 EBR), so sind die Eltern verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Tarifs durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen, fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonats. Als dauernde Veränderungen bei den Einkommen gelten Veränderungen, die voraussichtlich bis zum Ende der Steuerperiode anfallen. Falls Sie eine Neuberechnung des Tarifs beantragen möchten, stellen Sie ein Gesuch mit folgenden Unterlagen an die Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen:

- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau, Konkubinatspartner), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule / Einkauf 2. Säule
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.